



Gebührenordnung für die Seniorenbegegnungsstätte

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Oberstenfeld erhebt für die Benutzung der Seniorenbegegnungsstätte privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2 Schuldner

- (1) Schuldner des Entgeltes ist der Mieter (Veranstalter) oder der Antragsteller.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Das Entgelt entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung (Ausfertigung des Mietvertrages) durch die Gemeinde.
- (2) Das Entgelt ist sofort nach Rechnungsstellung, spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung zu zahlen.

§ 4 Entgelte

- (1) Die Entgelte ergeben sich aus Anlage 1 zur Gebührenordnung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Im Benutzungsentgelt sind die Kosten für Wasser und Heizung enthalten.

§ 5
Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Abweichungen von dieser Gebührenordnung zulassen.

§ 6
Inkrafttreten dieser Gebührenordnung

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Beschluss v. 24.06.2003)

Anlage 1 zur Gebührenordnung für die Seniorenbegegnungsstätte

| | |
|--|---------|
| I. Benutzungsentgelte für Einzelveranstaltungen | |
| Raum | |
| Seniorenbegegnungsstätte | 100 EUR |

| | |
|---|---|
| II. Nebenkosten | |
| 1. Zuschlag auf Raummiete vom 1.10. – 31.3. | 20% |
| 2. Reinigung (bei Unterlassung der Reinigung durch den Veranstalter) | nach Aufwand Verrechnungssatz derzeit 30,50 EUR/Stunde |
| 3. Strom (bis 40 KW ist der Stromverbrauch in der Miete enthalten) | nach Verbrauch |